MARKTGEMEINDE ZIRL
Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Abt. Bauamt & Infrastruktur
Ing. Walter Würtenberger
+43 5238/54001 - 132
marktgemeinde@zirl.gv.at

Verfahren:
D/14319/2023
AA/24503/2018
23.08.2023

Verkehrsverhältnisse in Zirl
Verordnung einer 30 km/h - Beschränkung
- Bühelstraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 Tagesordnungspunkt „9.2“ folgende

Änderung der V E R O R D N U N G

beschlossen:
Gemäß Verordnung vom 18.08.2006 (Zl. 640-1/2006) wurde für das gesamte Ortsgebiet die Verkehrsregelung verfügt, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten ist, außer in den dafür vorgesehenen Ausnahmen ***„ausgenommen … Bühelstraße“.***
Die Ausnahme Bühelstraße erstreckte sich von der Abfahrt B177 bis Höhe Bühelstraße 5 (bestehender Lichtmast).

Maßnahmen:

Verlängerung der bestehenden 30 km/h- Beschränkung in der Bühelstraße entlang des gesamten Straßenzuges:

durch

- die Anbringung des **Vorschriftszeichens** gem. StVO § 52/10a „**30**“ als Austausch der „50“ auf dem bestehenden Verkehrszeichenträger bei der Abfahrt von der B177 in die Bühelstraße und zusätzlich das Gefahrenzeichen gem. StVO § 50/12 „**Kinder**“
- Entfernung der bestehenden Tafeln gem. StVO § 52/10a + /10b am Lichtmast Höhe Haus Bühelstraße 5
- Die Änderung der Zusatztafeln an den „Ortstafeln“ und „Ortsenden“ (§ 53 Abs. 1 Zi. 17a+b) StVO 1960 durch **Entfernung** des Textes **„Bühelstraße“** bei
  - B 171 Tiroler Straße, Straßenkilometer 88,939
  - B 171 Tiroler Straße, Straßenkilometer 90,975
  - Abfahrt B 177-3-R3 Zirl-Hochzirl aus Richtung Seefeld
  - Auffahrt B 177-3-R2 Zirl-Hochzirl in Richtung Seefeld
  - Hochzirler Straße nordwestlich Abfahrt B 177 Zirl-Hochzirl aus Richtung Innsbruck
  - Auffahrt B 177 Zirl-Hochzirl in Richtung Innsbruck
  - Abfahrt B 177-2-R1 Zirler Weinhof aus Richtung Innsbruck
  - Abfahrt B 177-2-R2 Zirler Weinhof aus Richtung Seefeld
  - Bahnhofstraße, 55 m westlich der Parkplatzzufahrt Bahnhofstraße 43 (Einkaufsmarkt Hofer KG)

Die Änderung der Verordnung tritt mit der Anbringung der Tafeln, Entfernung der bestehenden Tafeln, die im Widerspruch zu Verordnungsänderung stehen sowie der Änderung der Zusatztafeln in Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert, die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Gemäß § 94d STVO ist die Erlassung von Verboten oder Beschränkungen, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, die für ein ganzes Ortsgebiet gelten soll und mit allenfalls bestehenden Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 4 StVO gemeinsam mit der Ortstafel kundzumachen ist, erfolgt auf Grundlage von § 20 Abs. 2a StVO.

Die Gemeinde kann dabei selbst nur jene Verordnungen erlassen, die die Gemeindestraßen betreffen, die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 171 bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
in Vertretung der 1. Bürgermeister-Stellvertreter
Lukas Kaufmann

D/: A.d.T.LReg. Abt. Verkehrsrecht

Polizeiinspektion Zirl

Angeschlagen am:	28.08.2023
Abzunehmen am:	11.09.2023
Abgenommen am:	

Dieses Dokument wurde von Lukas Kaufmann elektronisch ge
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 25.08.2023